

09000000144989

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/144989/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000144989
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wohnraum für Auszubildende; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohnraum; Auszubildende; Wohnraum für Auszubildende; Wohnplatz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	23.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_B_14304>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_B_14304>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG>true
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert in Zusammenarbeit mit dem Bund die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Auszubildende.
Volltext	Zweck Zweck der Zuwendung ist die Schaffung und der Erhalt von Wohnraum für Auszubildende eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes sowie Schülerinnen und Schüler von Berufsfach-, Techniker-, Meisterschulen und Fachakademien, die eine Ausbildung am Ausbildungsort Bayern absolvieren. Gegenstand Gegenstand der Förderung ist • der Bau, die Erweiterung sowie der Ersterwerb von Wohnraum für Auszubildende, • der Umbau von Wohnraum für Auszubildende sowie Maßnahmen der umfassenden energetischen Modernisierung, • der Erwerb und die Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Auszubildende. Art und Höhe Die Förderung wird als Kredit/Darlehen gewährt. Die Förderung erfolgt mit einem leistungsfreien

Modul

Sachverhalt

Baudarlehen mit bis zu 45.000 EUR pro Wohnplatz im Einzelzimmer und bis zu 26.000 EUR pro Wohnplatz im Doppelzimmer bei 25-jähriger Bindung. Für bedarfsgerechte rollstuhlgerechte Apartments kann die Zuwendung um bis zu 15.000 EUR pro Wohnplatz erhöht werden.

Das Baudarlehen kann zudem für zuwendungsfähige Ausgaben für die Errichtung von notwendigen Hoch- oder Tiefgaragen, für konzeptbedingte, bauliche Maßnahmen aus Anforderungen aus der Betriebserlaubnis, für außergewöhnliche projektbedingte Mehrkosten und Mehrkosten für einen erhöhten Planungsaufwand, für besonders nachhaltige ökologische Maßnahmen und für konkurrierende Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen, wie z.B. Architektenwettbewerbe erhöht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/n Nachweis zum Grundstück und Erbbaurecht Nachweis über Fremd- und Eigenmittel Bautechnische Unterlagen zum Bauvorhaben Kosten nach DIN 276 mit Gliederung nach Leistungsbereichen Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende:

- ein nachhaltiger Bedarf von mindestens zehn Wohnplätzen am Standort
- eine verkehrsgünstige Lage
- Die Wohnplätze dürfen für die Dauer der Belegungsbindung (25 Jahre) nur bedürftigen Auszubildenden eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes sowie Schülerinnen und Schüler von Berufsfach-, Techniker-, Meisterschulen und Fachakademien überlassen werden; bis zu 20 % der Wohnplätze können an Studierende vergeben werden
- angemessene Größen und Kosten
- nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Zur Belegung der Wohnplätze mit minderjährigen Auszubildenden bedarf es einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII
- Beachtung der höchstzulässigen Leerraummiete (260 bzw. 280 EUR in Gebieten mit erhöhtem

Modul	Sachverhalt
	Wohnraumbedarf) und des Möblierungszuschlags (16 Euro monatlich je Wohnplatz) Zuwendungsempfänger sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Erwerber. Und insbesondere gemeinnützige Träger und Organisationen, Träger und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe, Träger der beruflichen Bildung, Zusammenschlüsse von Berufs- und Fachverbänden, kommunale Unternehmen und Kommunen. Ausschlusskriterien: Maßnahmen, die ohne die Zustimmung der Bewilligungsbehörde begonnen wurden, werden nicht gefördert.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Förderung ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle (der Regierung, Stadt München, Nürnberg oder Augsburg) einzureichen. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Ab Genehmigung möglich
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.bauen.bayern.de/wohnen/foerderung/wohnräum_fuer_auszubildende/index.php https://www.bauen.bayern.de/wohnen/foerderung/wohnräum_fuer_auszubildende/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal